

Betriebliche Mehrsteuern sind als Rückstellung zu berücksichtigen

Bei einer Außenprüfung eines Gewerbetreibenden wurden erhebliche Einnahmen-Fehlbeiträge festgestellt. Die daraufhin eingeschaltete Steuerfahndungsstelle leitete ein Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung für die Jahre 2001 bis 2005 ein. Die Fahndungsprüfung wurde mit einer tatsächlichen Verständigung abgeschlossen. Es erfolgte eine Zurechnung von Betriebseinnahmen. Die auf die Hinzurechnung entfallenden betrieblichen Mehrsteuern (Umsatzsteuer und Gewerbesteuer) berücksichtigte der Prüfer insgesamt in der Prüferbilanz auf den 31.12.2005.

Dagegen wehrte sich der Gewerbetreibende und das Finanzgericht Nürnberg gab ihm recht: Abziehbare betriebliche Steuern sind grundsätzlich dem Jahr (als Rückstellung) zu belasten, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies gelte auch für die Berücksichtigung von Mehrsteuern infolge von Außenprüfungen. Das Finanzamt hat folglich die aufgrund der Prüfung ermittelten Mehrsteuern in den jeweiligen Streitjahren zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. (blitzlicht) ◀

Nachweis von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung erleichtert

Bestimmte krankheitsbedingte Aufwendungen waren bisher nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn die medizinische Indikation vor der Behandlung durch ein amtsärztliches Attest, ein vertrauensärztliches Gutachten oder ein Attest eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen wurde. Der Bundesfinanzhof sieht diese Vorgaben „als nicht durch das Gesetz gedeckt“ an und hat die

freie Beweiswürdigung dem Finanzgericht übertragen. Es sei nicht ersichtlich, warum nur ein Amtsarzt oder medizinischer Dienst, nicht aber ein anderer Mediziner die erforderliche Sachkunde besitzen soll, Maßnahmen für Kranke sachverständig zu beurteilen. In den entschiedenen Fällen hatten Eltern außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, weil in einem Fall ein Kind sich auf Anraten der behandelnden Ärzte einer Legasthenietherapie unterzogen hatte, im anderen Fall Möbel – wegen der Asthmaerkrankung des Kindes – auszutauschen waren. (blitzlicht) ◀

Nichtanwendung des Kündigungsschutzgesetzes auf Kleinbetriebe

In Betrieben, in denen in der Regel nur zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt sind (sog. Kleinbetriebe), besteht kein Kündigungsschutz.

Ein Unternehmer unterhielt mehrere Kleinbetriebe (einen mit zehn und einen mit sechs Arbeitnehmern), die er als organisatorisch selbständig bezeichnete. Ein entlassener Hausmeister und Haustechniker machte geltend, solche kleinen Betriebe müssten aus verfassungsrechtlichen Gründen auch dann als einheitlicher Betrieb im kündigungsrechtlichen Sinne behandelt werden, wenn sie organisatorisch selbständig sind. Mit dieser Argumentation hatte er keinen Erfolg.

Das Bundesarbeitsgericht entschied vielmehr, auch wenn ein Unternehmer mehrere Kleinbetriebe unterhält, werden die Zahlen der dort Beschäftigten nicht automatisch zusammengerechnet, wenn es sich tatsächlich um organisatorisch hinreichend verselbstständigte Einheiten und deshalb um selbstständige Betriebe handelt. Ob dies der Fall ist, müsse jeweils nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. (blitzlicht) ◀



Eine vernünftige Entscheidung



Am Mittwoch den 09.03.2011 gab es ein Treffen der Verbände und Zentralen bei der BSU. Unter anderem ging es auch um die Ausnahmegenehmigung für die sogenannten *Smarttaxis*. Der Kostenvergleich hatte ja bereits gezeigt dass die Smarttaxis nicht kostendeckend betrieben werden können, wenn sie mit 15% günstiger als der reguläre Tarif angeboten werden. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzgl. Ausnahmegenehmigung für die Smarttaxis lag vor. In der Stellungnahme heißt es, dass man von Erteilung von Ausnahmegenehmigungen absehen sollte.

Die BSU hatte schon bei den ersten Gesprächen zu diesem Projekt zum Ausdruck gebracht, dass die Stellungnahme des Bundesministeriums eine große Rolle bei der Entscheidung spielen wird. Das wurde nochmal am 09.03.2011 bei der BSU bekräftigt und das Projekt ist somit auf Eis gelegt. ◀ *Michael Erdogan*

Rechtsprechung: Beschluss des Landgerichts Itzehoe vom 30.09.2010 - 5 O 91/10 - zu §§ 8, 3, 5 Abs. 1 UWG: SmaTax darf sich nicht als kostengünstiger bewerben!

Das Vorhaben, Smart-Fahrzeuge per Ausnahmegenehmigung als Taxi einzusetzen und damit zu bewerben, dass diese aufgrund der Mitnahmemöglichkeit von nur einer Person und darauf basierender Tarife billiger für den Kunden sind, hat einen empfindlichen Dämpfer erhalten. Das Landgericht Itzehoe hat im einstweiligen Verfügungsverfahren dem Antrag eines Taxiunternehmens gegen die SmaTax GmbH im vollen Umfange Recht gegeben. Damit ist es der SmaTax GmbH untersagt, damit zu werben, dass

1. ein Vorteil des Einsatzes von Smart-Fahrzeugen als Taxi in „günstigen Tarifen“ bestehe,
2. Krankenkassen die Personenbeförderung mit Smart-Fahrzeugen aufgrund des niedrigeren Preises befürworten,
3. die Fahrgäste bei einer Beförderung mit Smart-Fahrzeugen mit um mindestens 20 % reduzierten Tarifen rechnen können.

Das Landgericht sieht richtigerweise in diesen werblichen Behauptungen irreführende geschäftliche Handlungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 UWG, da der Verbraucher angesichts dessen davon ausgeht, dass er für eine Taxifahrt mit einem Smart-Taxi weniger bezahlen muss als mit einem normalen Taxi. Tatsächlich sähen die entsprechenden Behördenverordnungen aber einen einheitlichen Taxentarif vor, der nicht zwischen eingesetzten Fahrzeugtypen unterscheidet. Das Gericht weist noch darauf hin, dass ein Antrag in dem schleswig-holsteinischen Kreis Dithmarschen, für solche Fahrzeuge einen niedrigeren Tarif festzusetzen, abgelehnt worden ist.

Wir sind optimistisch, dass nicht nur die Rechtsprechung und Verwaltung, sondern auch die Kundschaft diesen Minitaxi-Initiativen eine deutliche Abfuhr erteilen wird! ◀ (BZP)

Neues vom Eichamt

Mit Erstaunen habe ich heute, am 15. März 2011 vernommen, dass das Eichamt Taxen, die ab Werk nicht als Taxen ausgestattet wurden, nicht mehr eichen. Angeblich ist in den Privatfahrzeugen ein Impulsgeber eingebaut, der nicht manipulationssicher sein soll. Dieses Vorgehen des Eichamtes geht auf eine Verordnung aus dem Jahr 1988 zurück. Erstaunlich ist, dass nur Fahrzeuge, die nicht als Taxen gekauft wurden, keine Taxieichung bekommen. Da es aber auch andere Fahrzeuge gibt, die geeicht werden müssen, kann man nicht nachzuvollziehen, warum diese Verordnung nur für Taxen gilt. Im Grundgesetz ist die Gleichheitsverordnung doch festgeschrieben. Entweder Alle – oder Keiner. Was sind das für Politiker die feststellen, dass nicht vom Werk hergestellte Taxen manipulierbar sind und nicht mehr geeicht werden. Sie sind aber nicht fähig, die Kernkraftwerke abzuschalten, um die Bevölkerung vor diesem Teufelszeug zu schützen. Bis zur endgültigen Klärung rate ich Euch, keine gebrauchten Privatfahrzeuge zum Einsatz als Taxe zu kaufen. Wenn Ihr künftig eine Taxe einsetzen wollt, dürfen es nur Neufahrzeuge mit Taxiausstattung oder gebrauchte Taxen sein, die nicht als Privatwagen gekauft wurden. Dieses gilt nicht für Taxen, die schon im Betrieb sind und schon einmal geeicht wurden. Auch die Mietwagen unterliegen der gleichen Verordnung, fallen aber nicht unter diese Anordnung. Keiner kauft sich ein besonders ausgestattetes Fahrzeug als Mietwagen. Es ist zu begrüßen, dass das Thema SMART-TAXEN endlich zu den Akten gehört. Anders als die Darstellung der BSU, dass dadurch die Tür für Dumpingpreise der Betreiber geöffnet würde, hat das Bundesverkehrs -Ministerium in Berlin von der Einführung abgeraten. Die von Kruse&Müller Geplanten Mini-Taxen hätten aber auch nicht geeicht werden können, weil Smart-Fahrzeuge nicht als Taxen, sondern als normale PKW gebaut werden. ◀ *Helmuth Schultze*

Am 14.3.2011 hatten wir in Hamburg 3474 Taxen verteilt auf 2214 Unternehmer.

Bundesministerium der Finanzen führt „Fiskaltaxameter“ und „Fiskalwegstreckenzähler“ ein

Mit Schreiben vom 26. November 2010 an die obersten Finanzbehörden der Länder führte das Bundesministerium der Finanzen, unter dem Aktenzeichen IV A 4 - S 0316/08/10004-07 – 2010/0946087, den „Fiskaltaxameter“ und „Fiskalwegstreckenzähler“ ein. Dies bedeutet, dass mit Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I alle Bundesdeutschen Taxi- und Mietwagenunternehmen ihre vorhandenen Geräte entsprechend erweitern oder bis spätestens 31. Dezember 2016 ersetzen müssen. ◀